

# EINSTELLBEDINGUNGEN und GARAGENORDNUNG

## EINSTELLBEDINGUNGEN:

1. Die Benützung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Garagenunternehmer haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden nachweislich durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb seiner Einflussosphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind. Auch wird keinerlei Haftung für Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind übernommen.
3. Die Auslieferung des eingestellten Fahrzeuges erfolgt nur gegen Rückgabe des Parkscheines und Bezahlung der Parkgebühr an der Kassa. Bei Verlust des Parkscheines wird je angefangenem Tag eine Gebühr lt. Tarif eingehoben.
4. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass dem Garagenunternehmer ein gesetzliches Rückbehaltungsrecht an den eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Garagierung und sonstigen Leistungen zusteht.
5. Die Einhaltung der Garagenordnung obliegt dem Einsteller sowie allen mit ihm oder über seine Veranlassung in die Garage gelangten Personen.
6. Mündliche Vereinbarungen, die diesen Einstellbedingungen zuwiderlaufen, sind ungültig.
7. Erfüllungsort ist die Garage, Gerichtsstand das für diese zuständige Bezirksgericht in Kitzbühel.
8. Bei Nichtannahme der Garagenordnung sowie der Einstellbedingungen besteht die Möglichkeit, die Garage innerhalb von 10 Minuten kostenlos zu verlassen.
9. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Bodenmarkierung benutzt werden können, ist für solcherart missbräuchlich benützte Abstellflächen der jeweils gültigen Tagstarif für Kurzparker, je angefangenen Tag der missbräuchlichen Nutzung, zu entrichten.
10. Der Einsteller verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Garagierung. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Garage sind im Aushang ersichtlich. Dauerparkern ist es bis auf Widerruf gestattet von 0.00 - 24.00 Uhr in die Garage ein- bzw. aus der Garage auszufahren. Eine Änderung der Einfahrts- und Ausfahrzeiten bzw. der Öffnungszeiten, berechtigt den Einsteller nicht zur Stellung von Ansprüchen.
11. Wird der Bereitschaftsdienst des Technischen Dienstes aus Gründen, die nicht von Garagenunternehmen zu vertreten sind, außerhalb der personalbesetzten Zeiten in Anspruch genommen, so sind je Einsatz € 40,- zu entrichten.

## GARAGENORDNUNG:

1. Die Garagenordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb der Garage oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge aufhalten.
2. Der Zugang zur Garage ist nur Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen sowie jenen Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten der Garage bzw. das Ein- und Ausfahren in diese bzw. aus dieser untersagt.  
  
Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung einer Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug nicht gestattet.  
  
Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges ist der kürzeste Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge einzuhalten; Personen, insbesondere Personen mit Kinderwagen, dürfen die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Garage betreten oder verlassen.
3. Die Einfahrt von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,10 m sowie mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m ist unzulässig.
4. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
5. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich der Garage einschließlich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals sind zu befolgen.
6. In der Garage darf nur mit der vorgeschriebenen, durch Hinweistafeln bei der Garageneinfahrt kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren werden. Bei der Zu- und Ausfahrt sowie im Bereich von Schutzwegen innerhalb der Garage ist besondere Vorsicht, insbesondere hinsichtlich des Fußgängerverkehrs, anzuwenden.  
  
Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen, Fußgängerwegen und den Zugängen zu den Ein- und Ausgängen sowie zu den Notausgängen ist verboten.  
  
Weiters ist insbesondere verboten:
  - a) Überholen;
  - b) Rückwärtsfahren, ausgenommen zum Ein- und Ausparken;
  - c) Überfahren von Sperrlinien;
  - d) Hupen, ausgenommen zur Gefahrenanzeige;
  - e) Verwendung von Fernlicht;
  - f) Laufenlassen des Motors abgestellter Fahrzeuge;
7. Beim Einparken des Kraftfahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Das Öffnen der Türen des Kraftfahrzeuges hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge zu verhindern.

8. Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehende Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt.

9. Verboten ist insbesondere:
- a) Rauchen und Verwendung von offenem Feuer;
  - b) Auftanken des Kraftfahrzeuges;
  - c) Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosions sicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je Kraftstoff in diesem;
  - d) Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art geladen haben;
  - e) Einfahrt, und Abstellung von Kraftfahrzeugen mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen, von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren, und von allen Kraftfahrzeugen mit anderen, die Garage oder deren Betrieb gefährdenden Mängeln;
  - f) Durchführung jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, z.B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie, usw.;
  - g) Ablassen von Benzin, Öl, Wasser, und anderen Flüssigkeiten;
  - h) Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges;
  - i) jede Ladetätigkeit (z.B. Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes), ausgenommen das Verstauen von Handgepäck;
  - j) jede Lärmerzeugung;
  - k) Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen der Garage;
  - l) Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne vorher eingeholte schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers;

10. Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Garagenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Garagenpersonal und die zuständigen Behörden sowie Einrichtungen der Feuerwehr und des Rettungswesens zu verständigen.

Die Benützer der Garage haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, ölverlierende Motoren sowie undichte Benzintanks am eigenen oder an fremden Kraftfahrzeugen unverzüglich dem Garagenpersonal zu melden.

11. Im Brandfalle sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen in Anwendung zu bringen.

Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt entsprechend für andere Gefahrensituationen sowie bei Ansprechen der optischen oder akustischen Alarminrichtungen.

12. Der Missbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, usw.) ist strengstens verboten.

13. Soweit in dieser Garagenordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im Garagenbereich die Vorschriften Kraftfahrzeuges und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.